

# RS Vfgh 2000/9/25 B1573/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2000

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art83 Abs2  
DSt 1990 §26  
DSt 1990 §64 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter bei Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt durch unrichtige Zusammensetzung der OBDK aufgrund Mitwirkung eines bereits in erster Instanz als Untersuchungskommissär eingeschrittenen Anwaltsrichters

## Rechtssatz

Nach Wortlaut und Zweck des §64 Abs2 erster Satz DSt 1990 bezieht sich die Verweisung in dieser Bestimmung - lege non distinguente - nicht nur auf die Ausschließungsgründe des §26 Abs1 DSt 1990 sondern auch auf die Regelung des §26 Abs2 leg.cit., wonach der Untersuchungskommissär von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung (im Verfahren vor dem Disziplinarrat) ausgeschlossen ist. Die der Bestimmung des §26 Abs2 DSt 1990 zugrundeliegende maßgebliche Erwägung - nämlich Vorwürfen einer etwaigen Befangenheit dieses Mitglieds des Disziplinarrats aufgrund seiner Tätigkeit als Untersuchungskommissär (vgl. §28 DSt 1990) zu begegnen - hat in gleicher Weise auch für die Verfahren in zweiter Instanz Geltung, in denen dieses ehemalige Mitglied des Disziplinarrats nunmehr in derselben Disziplinarsache als Anwaltsrichter vor der OBDK tätig wird (zu diesem Ergebnis gelangt auch Lohsing/Braun, Österreichisches Anwaltsrecht, 2. Auflage, 416, zur hier vergleichbaren Rechtslage des DSt 1872).

## Entscheidungstexte

- B 1573/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2000 B 1573/98

## Schlagworte

Behördenzusammensetzung, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Kollegialbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1573.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09999075\_98B01573\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)